jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/25 10ObS42/95, 10ObS2239/96d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.04.1995

Norm

B-VG Art89 Abs2
B-VG Art89 Abs4
B-VG Art140
AbkSozSi Österreich - BRD Art27 Abs3

Rechtssatz

Antrag an den VfGH im Art 27 Abs 3 des Eur AbkSozSi Österreich - Deutschland vom 22.12.1966BGBl 1969/382 in der geltenden Fassung das Wort "Pension" in der Wortfolge "und eines Kinderzuschußes zur Pension (Rente) eines Versicherten", als verfassungswidrig festzustellen und aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 42/95
  Entscheidungstext OGH 25.04.1995 10 ObS 42/95
- 10 ObS 2239/96d
  Entscheidungstext OGH 20.08.1996 10 ObS 2239/96d
  Gegenteilig; Beisatz: Mit Beschluß vom 20.Juni 1996, G 1218/95-12, hat der Verfassungsgerichtshof diesen Antrag des Obersten Gerichtshofes zurückgewiesen, weil er sich gegen "Gesetzesstellen" richte, die einer "isolierten Prüfung unzugänglich" seien. (T1) Beisatz: Bei nochmaliger Prüfung der Rechtslage - auch im Lichte der Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes - werden die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die angefochtenen Passagen des Abkommens nicht aufrecht erhalten. (T2)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0054200

Dokumentnummer

JJR_19950425_OGH0002_010OBS00042_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at